

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger land- und forstwirtschaftliche
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1981 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1981, LGBl
Nr 80, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 63/1987 wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 1 wird im Klammerausdruck die Wortfolge „, zuletzt geändert durch das Gesetz
BGBl I Nr 87/2005,“ angefügt.

2. Vor § 7, der die Bezeichnung „§ 12“ erhält, wird eingefügt:

„Kontrolle des Schutzes für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer; Kommission

§ 7

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der den Dienstgeber zur Sicherheit und zum Gesundheitschutz der Lehrer treffenden Verpflichtungen obliegt einer beim Amt der Landesregierung eingerichteten Kommission.

(2) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die Landesbedienstete sein müssen. Ein Mitglied muss rechtskundig sein, ein Mitglied muss das Studium der Technik und ein weiteres Mitglied das Studium der Medizin abgeschlossen haben. Der Vorsitzende wird von der Kommission aus ihrer Mitte mit unbedingter Stimmenmehrheit gewählt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind von der Landesregierung für die Dauer der Funktionsperiode der Personalvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zu bestellen. Vom Zentralausschuss für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fach-

schulen ist ein Mitglied namhaft zu machen. Ebenso ist für jedes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Dasselbe gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes, solange kein anderes Mitglied bestellt ist.

(4) Die Mitgliedschaft zur Kommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, bei einer Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während eines Urlaubs von mehr als drei Monaten sowie während der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.

(5) Die Mitglieder der Kommission sind vor Ablauf ihrer Bestattungsdauer von der Landesregierung abzurufen, wenn

1. sie es verlangen;
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist;
3. sie trotz ordnungsgemäßer Einladung unentschuldig an zwei aufeinander folgenden Sitzungen der Kommission nicht teilgenommen haben; oder
4. die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr bestehen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wird; oder
2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.

(7) Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, ist für den Rest der Bestattungsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(8) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Geschäftsführung der Kommission

§ 8

(1) Die Sitzungen der Kommission sind vom Vorsitzenden vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied der Kommission oder vom Schulerhalter unter Angabe des Grundes verlangt wird. Ansonsten haben Sitzungen bei Bedarf stattzufinden.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, wenn sie nicht verhindert sind. Die Kommission ist nur bei Anwesenheit von mindes-

tens drei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlussfähig. Wenn Angelegenheiten der Schule eines privaten Schulerhalters behandelt werden, nimmt an den Sitzungen der Kommission außerdem ein von diesem entsendeter Vertreter mit Stimmrecht teil. Erforderlichenfalls können den Sitzungen zusätzlich Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Geschäftsstelle der Kommission ist das Amt der Landesregierung.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Kontrollorgane

§ 9

(1) Als Kontrollorgane zur Durchführung von Überprüfungen kommen die Kommission selbst, einzelne Mitglieder und Ersatzmitglieder oder andere geeignete Personen in Betracht, die die für Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte bzw Arbeitsmediziner) erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Betrauung mit Überprüfungen erfolgt durch die Kommission. (Verfassungsbestimmung) Die Kontrollorgane sind in dieser Eigenschaft nur an die Weisungen der Kommission gebunden.

(2) Die Kontrollorgane sind einer regelmäßigen fachlichen Schulung zu unterziehen.

(3) Die Kontrollorgane haben der Kommission über die Durchführung der Überprüfungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen, aus dem der Umfang und die Art der durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Mängel hervorgehen. In diesem Bericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel und sonstige Verbesserungsvorschläge aufzunehmen.

(4) Dem Schulerhalter, dem Schulleiter und dem zuständigen Personalvertretungsorgan steht es frei, an der Überprüfung durch einen Vertreter, der Schulleiter aber auch selbst, teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind die Genannten von der Überprüfung rechtzeitig zu verständigen.

(5) Die Kontrollorgane sind über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes zu informieren.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 10

Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgt durch die Landesregierung. Die Bestellung hat auf Grund eines Vorschlags des Schulleiters zu erfolgen. Vor der Bestellung ist das zuständige Organ der Personalvertretung zu hören.

Umsetzungshinweis

§ 11

Die §§ 7 bis 10 dienen der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABI Nr 183 vom 29.6.1989.“

3. Im § 12 (neu) wird angefügt:

„(4) Die §§ 7 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung gilt in Bezug auf die §§ 7 Abs 8 und 9 Abs 1 letzter Satz als Verfassungsbestimmung.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die Novelle BGBl I Nr 77/2003 zum land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985 wurde der Abschnitt 9a (Sicherheit und Gesundheitsschutz der Lehrer, §§ 119a bis 119g) eingefügt. Die Bestimmungen dieser Novelle setzen die wesentlichen für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer anzuwendenden Schutzbestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG (Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) um.

Mit der vorliegenden Novelle zum Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1981 werden die notwendigen organisationsrechtlichen Bestimmungen getroffen. Sie folgen dem Modell des Bediensteten-Schutzgesetzes des Landes und sehen die Einrichtung einer eigenen Bedienstetenschutzkommission vor.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 14a Abs 3 lit b B-VG ist die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Da der Tatbestand „Dienstrecht“ auch den Dienstnehmerschutz umfasst, ist auch beim Begriff Diensthoheit davon auszugehen, dass dieser die Maßnahmen des Dienstnehmerschutzes miterfasst. Als „Behörde“ mit der Zuständigkeit zur Kontrolle der Einhaltung bedienstetenschutzrechtlicher Vorschriften werden die Kommission nach § 7 und zu deren Unterstützung Kontrollorgane nach § 9 berufen. Dass eine Landeskompetenz dazu besteht, liegt als Prämisse auch der LLDG-Novelle BGBl I Nr 77/2003 zugrunde: Nach § 119b Abs 1 Z 4 LLDG 1985 in der Fassung dieser Novelle treten an die Stelle der im B-BSG genannten Organe der Arbeitsinspektion „die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Überprüfung der Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Landesbediensteten berufenen Organe des Landes“. Dies setzt – zu Recht – die Annahme einer Landeskompetenz nach der eingangs zitierten Verfassungsbestimmung voraus.

3. Kosten:

Kosten entstehen sowohl beim Personal- wie auch beim Sachaufwand.

Die Tätigkeit der Kommission wird hauptsächlich während der Dienstzeit erfolgen. Der dadurch verursachte Ausfall an Arbeitszeit kann schwer quantifiziert werden, da die Häufigkeit des Zusammentretens der Kommission sowie die Intensität der Kontrolltätigkeit derzeit schwer abzu-

schätzen sind. Sinngemäßes gilt für die Tätigkeit der Kontrollorgane, wenn andere öffentlich Bedienstete zu Überprüfungen herangezogen werden.

Die Kosten der erforderlichen Ausbildung öffentlich Bediensteter zu Kontrollorganen sind mit rd 3.500 € für jede auszubildende Person zu beziffern. Die Berechnung basiert auf den von der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt angegebenen Kosten für eine Fachausbildung von Sicherheitsfachkräften mit vier elftägigen Lehrgängen.

Für die extern zu vergebende arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Lehrerinnen und Lehrer an vier landwirtschaftlichen Fachschulen, drei ländlichen Hauswirtschaftsschulen und einer Berufsschule sowie der Bediensteten in den dazugehörigen Landwirtschaftsbetrieben werden Kosten von ca 9.100 € jährlich erwartet.

Die Erstevaluierung inklusive Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente verursacht Kosten (einmalig) von ca 24.000 €.

Die beim Sachaufwand für die Schulerhalter entstehenden Kosten für mögliche Adaptierungen von Gebäuden und Einrichtungen sind anlassbezogen und können daher nicht abgeschätzt werden.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, sowie von der Personalabteilung und der Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Seitens des Österreichischen Städtebundes wurden keine Einwendungen erhoben.

Das genannte Bundesministerium hat darauf hingewiesen, dass sich die Kompetenzen zur Einrichtung und inneren Organisation der Behörden aus Art 15 Abs 1 B-VG ergeben und die Festlegung von (zusätzlichen) Aufgaben dieser Behörden und des einzuhaltenden Verfahrens nicht in die Landeskompetenz falle. Die betreffenden Bestimmungen sind in der Regierungsvorlage nicht mehr enthalten.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass es aus praktischen Gründen und aus Gründen der Kostenersparnis zweckmäßig wäre, auf die Einrichtung einer eigenen Kommission zu verzichten und die auf der Grundlage des Bediensteten-Schutzgesetzes bereits bestehende Kommission auch für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer für zuständig zu erklären. Diese Maßnahme könnte zu erheblichen Kosteneinsparungen führen, zumal die vorgesehene Kommission nur für acht Schulen und 125 Lehrer zuständig sein wird. Weiters sei der Umstand zu berücksichtigen, dass an einem Schulstandort für Lehrer und Verwaltungspersonal jeweils eine andere Kommission zuständig sei. Dies könnte zur Vorlage unterschiedlicher Sachverständigengutachten führen.

Trotz grundsätzlicher Anerkennung der Kompetenzen des Landes zur Erlassung der vorgesehenen Regelungen wurde schließlich darauf hingewiesen, dass der Bund zusätzliche Personalkosten, die durch Vertretungsstunden anfallen könnten, auf Grund des als unverhältnismäßig eingestuften Verwaltungsaufwandes nicht übernehmen wird.

Trotzdem wird an der Konzeption einer eigenen Kommission festgehalten, da nicht dieser Umstand, sondern die von welcher Kommission immer zu leistende Arbeit die Kosten verursacht.

Seitens der Personalabteilung wurde auf die durch das Gesetzesvorhaben verursachten Auswirkungen auf die Kosten im Personalbereich hingewiesen. Auf Grund der Sparmaßnahmen sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht auch andere Personen oder Institutionen (zB Arbeitsmedizinischer Dienst) für die vorgesehenen Aufgaben herangezogen werden könnten. Dem ist im Vorschlag Rechnung getragen, indem von Gesetzes wegen auch andere geeignete Personen als Landesbedienstete als Kontrollorgane zu Überprüfungen herangezogen werden können.

Die Abteilung 8 verlangt, dass die auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes oder der EU erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen auf Grund der angespannten finanziellen Situation des Landes nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Maßnahmen mit nennenswerten Kostenfolgen dürfen auf Grund von Art I Abs 1 des Landeshaushaltsgesetzes 2005, LGBl Nr 17/2005, nur dann in den Haushalt eingestellt werden, wenn deren Finanzierung durch entsprechende Maßnahmen wie dauernde Einsparungen, Umschichtungen oder zusätzlich laufende Einnahmen gesichert sind. Die Gesetzesvorlage steht damit im Einklang.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Das LLDG 1985 wurde zahlreichen Novellierungen unterzogen. Die Fundstelle der (bisher) letzten Novelle zu diesem Gesetz, aus der sich zusammen mit den anderen Novellen dessen derzeit geltende Fassung ergibt, soll hier angeführt werden.

Zu Z 2:

Zu den §§ 7 und 8:

Zur Kontrolle der Einhaltung der für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer geltenden Schutzbestimmungen (Abschnitt 9a LLDG 1985 einschließlich der gemäß § 119g als Bundesgesetz weiter geltenden Verordnungen der Bundesregierung) wird eine Kommission beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Sie nimmt im Wesentlichen jene Funktion wahr, die im Bundesbereich den Organen der Arbeitsinspektion zukommt (s auch § 119b Abs 1 Z 4 LLDG 1985). Damit wird der mit dem Bediensteten-Schutzgesetz für den Landesdienst eingeschlagene Weg fortgesetzt. Die hier getroffenen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kom-

mission, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und die sonstige Organisation sowie über die Arbeitsweise der Kommission entsprechen daher weitgehend den Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Bediensteten-Schutzgesetzes – BSG, LGBl Nr 103/2000, unter Berücksichtigung der für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen. Gemäß § 42 lit b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes besteht für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen ein bei der Landesregierung eingerichteter Zentralkomitee der Personalvertretung. Ein Kommissionsmitglied ist von diesem Zentralkomitee zu nominieren und von der Landesregierung zu bestellen. Von einem privaten Schulerhalter nimmt ein Vertreter an den Sitzungen der Kommission teil, wenn Angelegenheiten seiner Schule behandelt werden (§ 8 Abs 2).

Zu § 9:

Die Überprüfungen in den einzelnen Schulen können von der Kommission oder über Auftrag der Kommission von deren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern sowie von anderen geeigneten Landesbediensteten vorgenommen werden. Die Eignung dazu ist jedenfalls dann als gegeben anzusehen, wenn die Bediensteten die für Sicherheitsfachkräfte im § 119e LLDG 1985 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die Bestimmungen über die Befugnisse der Kontrollorgane und die Verpflichtungen ihnen gegenüber ergeben sich aus § 89 B-BSG, der gemäß § 119b Abs 1 LLDG 1985 anzuwenden ist. Hervorgehoben wird, dass auch einem Vertreter des Schulerhalters zu gestatten ist, bei den Überprüfungen anwesend zu sein (Abs 4). Der Schulerhalter ist in weiterer Folge zur Beseitigung von festgestellten Mängeln, soweit sie Gebäude und Einrichtungen betreffen, verpflichtet.

Zu § 10:

Nach § 119 LLDG 1985 Abs 1 findet das B-BSG mit bestimmten Maßgaben Anwendung, demzufolge auch dessen § 10 (Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen). Hier werden die erforderlichen Zuständigkeits- und Mitwirkungsbestimmungen getroffen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.